



Handreichung für die Vereine zum Bundeskinderschutzgesetz

Was ist das Bundeskinderschutzgesetz?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in den letzten Jahren durch das Bekanntwerden von verschiedenen Delikten stärker in den öffentlichen Fokus gerückt. Immer wieder wurden auch Fälle bekannt, bei denen Kinder und Jugendliche unter Ausnutzung eines Vertrauens oder Abhängigkeitsverhältnisses misshandelt oder missbraucht wurden. Auch Vereine und Verbände waren davon betroffen.

Mit Beginn des Jahres 2012 wurde das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) eingeführt, mit dem Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu regeln und in wesentlichen Teilen zu verstärken (**Prävention von Kindeswohlgefährdung**). Für Vereine ergeben sich konkrete Auswirkungen auf die Vereinspraxis, die vor allem §§8a und 72a SGB VIII betreffen, in denen der **Schutzauftrag** niedergeschrieben ist. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass Ehrenamtliche keine Fachkräfte für den Kinderschutz sind und die Gefährdungseinschätzung somit nicht allein machen können. Daher erfolgt die Umsetzung des BKisSchG auf lokaler Ebene durch die Jugendämter.

Umsetzung in den Vereinen

Zunächst verpflichtet § 72a SGB VIII nur den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter). Erst wenn die freien Träger der Jugendhilfe, worunter unsere Musikvereine fallen, eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger abgeschlossen haben, sind diese in gleicher Weise verpflichtet.

Jedem Musikverein sollte es per se ein Anliegen sein, aktiv beim Kinder- und Jugendschutz mitzuwirken.

(Nachfolgende Regelungen beziehen sich nur auf Ehrenamtliche und ehrenamtliche Tätigkeiten. Für hauptamtlich und hauptberuflich Tätige (Musikschullehrer) gelten andere Regelungen, für die deren Arbeitgeber verantwortlich ist.)

Um bereits im Vorfeld auszuschließen, dass es in den Vereinen ehrenamtlich tätige Personen gibt, die wegen kindeswohlgefährdenden Verhaltens verurteilt sind und somit eine Gefahr darstellen könnten, hat der Gesetzgeber im §72a im Kinder- und Jugendhilfegesetz den „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen geregelt“. Hier ist eine eindeutige Liste von Straftaten dokumentiert (*siehe Anlage: Straftaten nach §72a Absatz 1*). Wer wegen einer oder mehrere dieser Straftaten verurteilt ist, darf im Verein keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Der Ausschluss dieser Personengruppe wird über die Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse sichergestellt.

Wer benötigt ein erweitertes Führungszeugnis?

Um diese Frage zu beantworten sind drei Aspekte näher zu betrachten: die Art, die Intensität und die Dauer des Umgangs.

→Anlage: Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Wo können Ehrenamtliche das Führungszeugnis beantragen?

Zuständig ist die Gemeinde-/Stadtverwaltung des Ortes, bspw. das Bürgerbüro der Stadt Waldshut



Wie können Ehrenamtliche von den Gebühren für das Führungszeugnis befreit werden?

→ *Anlage: Bescheinigung für die Gebührenbefreiung*

Umgang des Vereins mit dem Führungszeugnis

Das Führungszeugnis darf vom Verein nur eingesehen werden und darf nicht im Verein verbleiben. Diese Einsicht muss dokumentiert werden. Für die Dokumentation empfiehlt es sich, für jede Person ein gesondertes Blatt Papier zu verwenden. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden. Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

→ *Anlage: Dokumentationsblatt für Vereine*

Was tun, wenn kurzfristig eine Person einspringen muss, von der kein Führungszeugnis vorliegt?

In so einem Fall, kann eine sogenannte Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden, in der der Unterzeichnende versichert, nicht wegen einer Straftat nach §72a Absatz 1 verurteilt worden zu sein.

→ *Anlage: Selbstverpflichtungserklärung*

Empfehlenswert ist es, dass Vereine zusätzlich aktiv werden, um **vorbeugende Strukturen** zu schaffen. Praktische Hinweise, welche Bereiche hierbei besonders betrachtet werden können finden sich im Praxishandbuch „Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten“ der Deutschen Bläserjugend (<http://www.deutsche-blaeserjugend.de/images/PDF/Publikationen/Kindeswohl%202%20Ausgabe%20Feb.2015.p65.pdf>) ab Seite 34.

Wie kommen Vereine zu einer Vereinbarung mit dem Jugendamt?

Die Initiative geht normalerweise vom Jugendamt aus, es ist gesetzlich dazu verpflichtet. Der Verein kann den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwar nicht generell ablehnen, aber der Inhalt ist Verhandlungssache im Rahmen des Gesetzes. Der Entwurf einer Vereinbarung des Jugendamtes muss daher nicht akzeptiert werden. Der Verein kann mit einem eigenen Entwurf oder einem Gegenentwurf in die Gespräche gehen. Die Vereinbarung soll auf Augenhöhe in einem Aushandlungsprozess zwischen Jugendamt und Verein entstehen und muss durch den zuständigen Jugendhilfeausschuss beschlossen werden. Erst nachdem beide Seiten, Verein und Jugendamt, unterschrieben haben, ist die Vereinbarung wirksam und alles was hierin festgehalten wird, muss dann umgesetzt werden. Die Landratsämter der Landkreise Waldshut und Schwarzwald-Baar haben Mustervereinbarungen erarbeitet, die als Grundlage für einen Aushandlungsprozess genutzt werden können.

Schlussbemerkung

Auch wenn sich dies zunächst sehr komplex anhört, dient dieser Prozess dazu, dass sich die Vereine aktiv mit der Thematik Kinder- und Jugendschutz auseinandersetzen, um den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Umfeld bieten können, in das Eltern ihre Kinder mit gutem Gewissen schicken können.



Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungsoder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medienoder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten nach §72a SGBVIII

| Kein Führungszeugnis notwendig | Eventuell Führungszeugnis oder Selbstverpflichtung notwendig | Vorschlag zu Spalte 2 |
|--|--|--|
| Keine Übernachtung <input type="checkbox"/> | Übernachtung <input type="checkbox"/> | bei Übernachtung immer Führungszeugnis |
| Offene Gruppe, Teilnehmende wechseln <input type="checkbox"/> | Geschlossene Gruppe, Teilnehmende sind immer gleich <input type="checkbox"/> | Selbstverpflichtung bei geschlossener Gruppe |
| Teilnehmende sind nicht beeinträchtigt. Es liegen keine psychischen und physischen Beeinträchtigungen vor <input type="checkbox"/> | Teilnehmende sind beeinträchtigt <input type="checkbox"/> | Führungszeugnis bei beeinträchtigten Teilnehmer*innen |
| Einmaliges Engagement/Projekt <input type="checkbox"/> | Einmaliges Engagement/Projekt Mit Übernachtung <input type="checkbox"/> | bei Übernachtung immer Führungszeugnis |
| Die Gruppe wird von mehreren Personen betreut <input type="checkbox"/> | Der/die Ehrenamtliche betreut die Gruppe allein <input type="checkbox"/> | Führungszeugnis kann zum Schutz der Jugendleiter*innen empfehlenswert sein |
| Es handelt sich um eine Gruppe <input type="checkbox"/> | Einzelbetreuung <input type="checkbox"/> | immer Führungszeugnis bei Einzelbetreuung |
| Betreuung findet in einem offenen Raum statt. Von außen einsehbar <input type="checkbox"/> | Die Betreuung findet in einem geschlossenen Raum statt. Privat Räume, nicht einsehbar <input type="checkbox"/> | immer Führungszeugnis empfehlenswert |
| Bei den Teilnehmer*innen handelt sich um Jugendliche Ab 15 Jahre <input type="checkbox"/> | Bei den Teilnehmer*innen handelt sich um Kinder 0 bis 14 Jahre <input type="checkbox"/> | immer Führungszeugnis empfehlenswert |
| Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe/Betreuten ist gering Gleichaltrig <input type="checkbox"/> | Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe/Betreuten ist groß <input type="checkbox"/> | immer Führungszeugnis empfehlenswert |
| Tätigkeit wirkt nicht in die Privatsphäre hinein (Windeln wechseln, Unterstützung beim Toilettengang, Ankleiden, Duschen...) <input type="checkbox"/> | Tätigkeit wirkt in die Privatsphäre hinein (Windeln wechseln, Unterstützung beim Toilettengang, Ankleiden, Duschen...) <input type="checkbox"/> | Führungszeugnis, wenn die Tätigkeit in die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen hineinwirkt |



Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Name und Anschrift des Vereins

Der oben genannte Verein bestätigt, dass

Frau/Herr _____ geb. am _____
wohnhaft in _____
für den Verein ehrenamtlich tätig ist, bzw. ab dem _____ tätig sein wird.

Für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe wird gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) benötigt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Vereins



**Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe
gemäß § 72a SGB VIII**

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Mitarbeiter/in

Nachname des/der Mitarbeiter/in

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person

Unterschrift des/der Mitarbeiter/in



Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum, Unterschrift